

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 28. Februar** **1992**

Datum	Inhalt	Seite
11. 2. 1992	Neunte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	18
11. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Hopfenherkunftsverordnung 7821-10-E	19
31. 1. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, einer staatlichen Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und eines staatlichen Berufsbildungszentrums für Hauswirtschaft in Miesbach 2236-4-3-11-K	20
11. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	21
19. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern 600-5-F	21
23. 1. 1992	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberpfalz, Teilabschnitt Regensburg 7902-24-E	22
11. 2. 1992	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung, Teil 4 und Teil 6 des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	23

2030-2-25-F

Neunte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 11. Februar 1992

Auf Grund von Art. 88 Nr. 2, Art. 99 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1990 (GVBl S. 366, BayRS 2030-2-25-F) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. in unmittelbarem Kontakt mit an Tuberkulose Erkrankten stehen oder“.
2. Die §§ 13a und 13b erhalten folgende Fassung:

„§ 13a

(1) ¹Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

²Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. ³Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) ¹Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
 2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
 3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,
- es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn

1. ein Kind in Adoptionspflege genommen ist,
2. wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird,
3. ein Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG durch Erziehungsurlaub unterbrochen wird.

(3) ¹Während des Erziehungsurlaubs darf eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer nicht geleistet werden. ²Eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter ist in dem in § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes genannten Umfang zulässig.

§ 13b

(1) ¹Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. ²Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) ¹Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 13a Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. ²Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Tage“ und „Tag“ durch die Worte „Arbeitstage“ und „Arbeitstag“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 11. Februar 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

7821-10-E

Verordnung zur Änderung der Hopfenherkunftsverordnung

Vom 11. Februar 1992

Auf Grund von §§ 2, 4, 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl I S. 213), zuletzt geändert durch Art. 202 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens – Hopfenherkunftsverordnung – HHV – (BayRS 7821-10-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1986 (GVBl S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 3 wird das Wort „Jura“ durch die Worte „Hersbrucker Gebirge“ ersetzt. Die Worte „4. Hersbrucker Gebirge“ entfallen.

2. In § 4 Abs. 1 wird vor dem Wort „Au“ das Wort „Altmannstein,“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.
4. § 6 Abs. 2 wird neuer § 4 Abs. 3; die bisherigen Absätze 3 bis 14 des § 4 werden Absätze 4 bis 15.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 11. Februar 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2236-4-3-11-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung einer staatlichen
Berufsfachschule für Hauswirtschaft,
einer staatlichen Fachakademie der
Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft
und eines staatlichen Berufsbildungszentrums
für Hauswirtschaft in Miesbach**

Vom 31. Januar 1992

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, einer staatlichen Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und eines staatlichen Berufsbildungszentrums für Hauswirtschaft in Miesbach vom 20. April 1977 (GVBl S. 164, BayRS 2236-4-3-11-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Mit Wirkung vom 1. August 1992 wird in Miesbach eine zweijährige staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege errichtet.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neue zweite Spiegelstrich eingefügt:
„– Berufsfachschule für Kinderpflege“;
die bisherigen Spiegelstriche 2 und 3 werden Spiegelstriche 3 und 4.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 31. Januar 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeits-
verordnung Justiz**

Vom 11. Februar 1992

Auf Grund von § 58 Abs. 1, § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847), § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl I S. 1853), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 8 und 11 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1990 (GVBl S. 507), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e werden die Worte „das Amtsgericht Weilheim i. OB für die Amtsgerichtsbezirke Weilheim i. OB und Wolfratshausen,“ gestrichen.

2. § 36 Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) des Landgerichts München II bei den Amtsgerichten Erding und Garmisch-Partenkirchen,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

München, den 11. Februar 1992

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

600-5-F

**Verordnung
zur Änderung der Elften Verordnung
über die Einrichtung der
Landesfinanzbehörden in Bayern**

Vom 19. Februar 1992

Auf Grund von § 5 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern (BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1991 (GVBl S. 211), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Elfte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 20. Juni 1991 (GVBl S. 212, BayRS 600-5-F) wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchst. a werden die Worte „Finanzamt Ingolstadt“ durch die Worte „Bezirksfinanzdirektion München – Außenstelle Ingolstadt –“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

München, den 19. Februar 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

7902-24-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung
des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
Teilabschnitt Regensburg**

Vom 23. Januar 1992

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 sowie 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLPIG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Regensburg im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberpfalz, Teilabschnitt Regensburg, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLPIG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche,
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes,
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Regensburg umfaßt die Region Regensburg (gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu §1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Cham, Kelheim, Neumarkt i. d. OPf. und Regensburg sowie der kreisfreien Stadt Regensburg zur Einsichtnahme ab 1. März 1992 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Regensburg des Waldfunktionsplans tritt am 1. März 1992 in Kraft.

München, den 23. Januar 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung, Teil 4 und Teil 6
des Regionalplans der Region München (14)**

Vom 11. Februar 1992

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung, Teil 4 und Teil 6 des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27 und – zuletzt – der Zweiten Änderung, Teil 3, und der Dritten Änderung vom 14. Oktober 1991, GVBl S. 371) für verbindlich erklärt.

Teil 4 der Zweiten Änderung des Regionalplans umfaßt Ziele zum Arbeitsmarkt in der Region München, Teil 6 der Zweiten Änderung des Regionalplans umfaßt Ziele zum Fluglärm in der Region München.

Die Änderungen des Regionalplans sind bei der Landeshauptstadt München sowie bei den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 1992 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderungen treten am 1. März 1992 in Kraft.

München, den 11. Februar 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1991 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13,
8000 München 82,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstraße 166,
8000 München 45,**

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

(Bei der Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn sind auch ältere Einbanddecken bis zum Jahr 1980 zurück erhältlich.)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.